



***Kooperationsvereinbarung zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden des
Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland über die
Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität von Eisenbahnaktivitäten***

Anhang I – Definition der Grenzstrecken

1. Gegenstand

Die Gültigkeit von einheitlicher Sicherheitsbescheinigung (Single Safety Certificate Abk.: SSC) und der Genehmigung zum Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIFs), zu deren Betriebs- und Nutzungsgebiet Grenzabschnitte gehören, erfordert eine genaue und gemeinsame Definition der Grenze dieser Grenzabschnitte. Gemäß den Verordnungen (EU) 2018/545 und 2018/763 muss die Definition der Grenzabschnitte auf der Grundlage ähnlicher Netzmerkmale und von Betriebsvorschriften für beide Netze erfolgen.

In diesem Anhang werden die Liste der Grenzabschnitte zwischen Deutschland und Luxemburg im Einzelnen aufgeführt und die Betriebsgrenzen jedes Abschnitts auf der Grundlage ähnlicher Netzmerkmale und von Betriebsvorschriften der beiden Netze festgelegt.

Die in diesem Anhang festgelegten Grenzabschnitte und Grenzbahnhofsgebiete werden bei Änderungen der streckenseitigen Anlagen und Betriebsarten überprüft.

2. Definition der Grenzstrecken

Dieser Anhang stellt im generellen die Grenzstrecken zwischen Luxemburg und Deutschland dar. Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Grenzstrecken sind in den lokalen Grenzbetriebsvereinbarungen zwischen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zu finden. Von EBA Seite wird daher auf die spezifischen Teile der Grenzstrecke der Schienennetznutzungsbedingungen der DB InfraGO AG verwiesen: Richtlinie 302.

Im Folgenden werden die Richtlinie 302.0001 „Grenzüberschreitende Bahnstrecken - Grundsätze“, bzw. speziell für Grenzstrecken zwischen Luxemburg und Deutschland die Richtlinie 302.7000 angewendet. Die Richtlinie 302.7000 ist eine generelle Vereinbarung zwischen den EIU zu den Grenzstrecken. Der aktuellste Stand der Richtlinie 302.7000 ist auf der Webseite der DB InfraGO AG unter den Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks zu finden. Link zur Webseite der DB InfraGO AG: <https://www.dbinfrago.com/web>



Weitere technische Details sind den Vereinbarungen zwischen den EIU zu entnehmen. Details bezüglich der GIF sowie des SSC sind in Anhang II bzw. Anhang III der Kooperationsvereinbarung enthalten.

Nr.	Grenzstrecke	EIU LU	EIU DE	Grenzbahnhof Deutschland			Grenzbahnhof Luxemburg		
				Bahnhof	Vereinfachung GIF Art. 21 (8) Interoperabilitätsrichtlinie	Vereinfachung SSC Art. 10 (8) Sicherheitsrichtlinie	Bahnhof	Vereinfachung GIF Art. 21 (8) Interoperabilitätsrichtlinie	Vereinfachung SSC Art. 10 (8) Sicherheitsrichtlinie
1	Igel-Wasserbillig	CFL	DB	Igel	nZE	Ja, siehe Anhang III	Wasserbillig	nZE	Ja, siehe Anhang III

nZE = noch zu Entscheiden



3. Betriebliche Grenzen der Grenzstrecken

3.1. Bahnhof Wasserbillig

Die folgenden Daten in Verbindung mit der schematischen Darstellung definieren die entsprechenden Begrenzungen für Reisezüge und Güterzüge im Bahnhof Wasserbillig auf Luxemburger Seite.

Die Grenzen des Grenzabschnitts für Personen- und Güterzüge sind in 3.1.1. festgelegt. Die genauen Grenzen und Betriebsvorschriften sind in den Anweisungen, welche vom jeweiligen EIU zur Verfügung gestellt werden, detailliert aufgeführt.

In 3.1.2 ist der schematische Plan des Bahnhofs Wasserbillig dargestellt, der es ermöglicht, die verschiedenen Bereiche dieses Bahnhofs zu lokalisieren. Die Grenzen des Grenzabschnitts für die verschiedenen Verkehrsarten, die sich im Grenzbahnhof befinden, sind durch unterschiedliche Farben dargestellt.

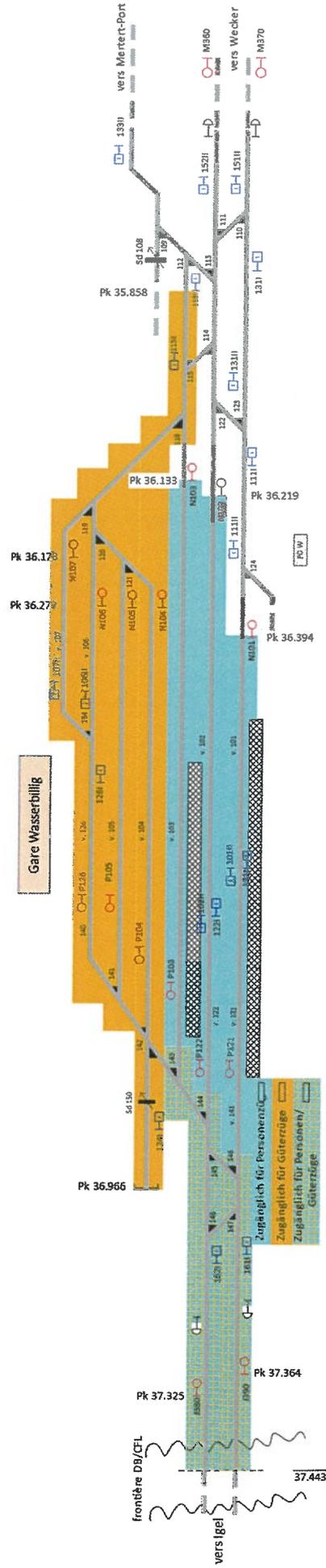
3.1.1. Angabe zu den Begrenzungspunkten und Gleisen

Grenz-km-Punkte und zugängliche Gleise in Wasserbillig auf der Linie L3	
zugängliche Gleise Wasserbillig (W)	Grenz-km-Punkte
101 nur für Personenzüge	am SFP N101 36.394
102 nur für Personenzüge	am SFP N102 36.219
103 nur für Personenzüge	am SFP N103 36.133
104 nur für Güterzüge	
105 nur für Güterzüge	
106 nur für Güterzüge	
107 nur für Güterzüge	
113 nur für Güterzüge	am SFVb 113I 35.858
121 nur für Personenzüge	
122 nur für Personenzüge	
124 nur für Güterzüge	am Prellbock 36.966
126 nur für Güterzüge	
141 nur für Personenzüge	
161 für Personen- / Güterzüge	
162 für Personen- / Güterzüge	

Stand v1 vom 03/06/2022



3.1.1.2. Schematische Darstellung



Stand v1 vom 03/06/2022



4. Mitteilung

Jede der Parteien teilt den betroffenen EVU und EIU die Unterzeichnung dieses zwischen ihnen geschlossenen Anhangs sowie jede Änderung dieses Anhangs mit.

Datum: 7. Juli 2025

Claude Mahowald

Directeur de l'Administration des chemins de fer (ACF)

Stefan Dernbach

Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes